

Düsseldorf, 07.03.2022

# Auf dem Weg zur HOAI 202X!?

Ein Werkstattbericht



BUNDES  
ARCHITEKTEN  
KAMMER



# Ausgangssituation



Die im Verbändegespräch geforderte Novellierung der HOAI hat dank gemeinsamer Anstrengungen Eingang in den Koalitionsvertrag gefunden. Die Formulierung auf Seite 94 lautet:

**„Wir wollen die Honorarordnung für Architekten (HOAI) reformieren und die Leistungsbilder anpassen.“**

Bei dem anstehenden Diskussionsprozess mit den Bundesministerien, den Bundesländern, kommunalen Spitzenverbänden und weiteren Akteuren ist es von zentraler Bedeutung, dass der Berufsstand geschlossen auftritt.

## **Zeitplan** (angenommen/ gewünscht)

Angesichts des Auftrages im Koalitionsvertrages und den Erfahrungen aus der Novelle zur HOAI 2013 ergibt sich folgender Zeitplan (Legislatur 2021 – 2025):

Mai 2022	Übergabe eines gemeinsamen Vorschlags des Berufsstandes zur Überarbeitung der HOAI 202X an die zuständigen Bundesministerien als Diskussionsgrundlage
Juni 2022 - Juni 2023	Erstellung eines Fachgutachtens durch das Bundesbauministerium, inklusive Diskussionsprozess mit allen Beteiligten (Bundesländer, kommunale Spitzenverbände, weitere Auftraggeber, Vertreter des Berufsstandes etc.)
Juni 2023 - Juni 2024	Erstellung eines Wirtschaftsgutachtens durch das Bundeswirtschaftsministerium
Juni 2024 - Juni 2025	Verordnungsgebungsverfahren unter Beteiligung der Bundesländer
Juni 2025	letzte Bundesratssitzung zur Verabschiedung der HOAI 202X

# Prozessgestaltung

Bereits im Juni des vergangenen Jahres wurde unter organisatorischer Leitung des AHO, in sehr enger fachlicher Zusammenarbeit mit der BIngK und der BAK, mit der konkreten Arbeit **für einen Vorschlag** einer HOAI 202X begonnen.

Dank engagierter und zum überwiegenden Teil ehrenamtlicher Mitarbeit von ca. 200 Architekten/-innen und Ingenieuren in elf Facharbeitsgruppen liegt bereits ein weit vorangeschrittener Zwischenstand vor (aktuelle Arbeitsstände auf dem online-Portal des AHO).

Auch bei der weiteren Bearbeitung der von der Gesellschaft und Politik aufgeworfenen relevanten Nachhaltigkeits- und Umweltthemen ist es unerlässlich, den Zeitplan im Auge zu behalten, wenn eine erfolgreiche Novellierung bis 2025 das Ziel sein soll.

# Arbeitsstruktur

## → Lenkungsgremium:

AHO, BIngK, BAK

## → Facharbeitsgruppen:

11 Facharbeitsgruppen, u. a.

FAG 1 - Allgemeine Vorschriften

FAG 2 - Flächenplanung

FAG 3.1 - Gebäude / Innenräume

FAG 3.2 – Freianlagen

FAG 4.1 - Tragwerksplanung

FAG 4.3 - Technische Ausrüstung

*Es erfolgt ein intensiver, regelmäßiger fachlicher Austausch zwischen dem Lenkungsgremium und den FAG-Leitern. Ebenfalls abgestimmt werden die Belange zwischen Objekt- und Fachplanungen.*

## → Kommunikation - Kammern und Verbände:

- Aufforderung zur Mitarbeit in den Facharbeitsgruppen
- Sonderverbändegespräche am 17.11.2021 und 03.03.2022
- BAK-Sondervorstandssitzung am 06.12.2021
- BDB-Gesprächskreis „Junge Architekten/-innen“

# Grundsatzthemen

## NEUE LEISTUNGSBILDER

Nach intensiven Diskussionen in den Facharbeitsgruppen und dem Lenkungsgremium wurde festgehalten, dass es für den städtebaulichen Entwurf ein neues Leistungsbild geben soll.

Die Aufnahme eines Leistungsbildes Brandschutz wurde eingehend zwischen den Beteiligten und dem Lenkungsgremium diskutiert, aber ebenso verworfen wie die Aufnahme eines eigenen Leistungsbildes für das Planen und Bauen im Bestand.

Stattdessen wurde für das Planen und Bauen im Bestand im Allgemeinen Teil die Ermittlung des Wertes der mitzuverarbeitenden Bausubstanz nach Menge, ortsüblichen Preisen und in den Leistungsbildern festgelegten Zustandsfaktoren verdeutlicht.

# Grundsatzthemen

## NEUE LEISTUNGSPHASEN

Bereits im Rahmen des Deutschen Baugerichtstages 2021 und zu Beginn der HOAI-Bearbeitung wurde intensiv das Für und Wider der Einführung weiterer Leistungsphasen besprochen.

Insbesondere die sogenannte „Leistungsphase 0“ wurde umfassend diskutiert. Letztlich kamen alle Bearbeiter überein, dass eine Aufnahme von weiteren Leistungsphasen nicht zielführend ist.

Gerade die Leistungen in einer sogenannten „Leistungsphase 0“ stellen Bauherrenaufgaben dar, die nicht regelmäßig beauftragt werden, so dass sich eine Abgrenzung über eine Besondere Leistung wesentlich besser eignet, um auch auf die Änderungen des § 650 p Abs. 2 BGB zu reagieren.

Weiterhin diskutiert und bearbeitet wird jedoch die Definition einer „Phase 0“.

# Grundsatzthemen

## „PHASE 0“

Zur Verdeutlichung und Beschreibung gesellschaftlich relevanter Bauherrenaufgaben wird aktuell der folgende Textvorschlag diskutiert:

### **Ergänzung § 3 Leistungen und Leistungsbilder**

(3n) Zur Festlegung der Planungsgrundlagen ist vor Bearbeitung der Leistungsbilder die Ermittlung der projektspezifischen Zielvorstellungen des Auftraggebers, der Vorgaben und Bedingungen erforderlich.

Diese sind zum Beispiel Städtebau, Gestaltung, Funktion, Technik, Konstruktion, Bauphysik, Energie, Wirtschaftlichkeit, Ökologie, Nachhaltigkeit, Lebenszyklus, soziale Auswirkungen, öffentlich-rechtliche Bedingungen, Genehmigungsfähigkeit.

Dafür erforderliche Leistungen, z.B. Bedarfsermittlung, -planung, Erstellen Raum- und Funktionsprogramm, Ermitteln Vorgaben für Objektbetrieb, Lebenszyklus, Ökobilanzierung, Materialkreislauf, können als Besondere Leistungen vereinbart werden.

# Grundsatzthemen

## NACHHALTIGKEIT und BIM

Sowohl BIM als auch Nachhaltigkeit sind bereits intensiv in den FAG besprochen worden. Einigkeit besteht, dass beide Themenbereich in der HOAI abgebildet werden müssen.

Die Aufnahme von entsprechenden Leistungsbildern wurde vor allem im Bereich BIM mit dem Argument abgelehnt, dass ein solches sich nicht darstellen lasse, weil BIM eine Planungsmethode darstellt. Um den über die Grundleistungen hinausgehenden Aufwand für BIM und Nachhaltigkeit zu honorieren wurden entsprechende Besondere Leistungen in die LSB aufgenommen. In die BIM-Diskussionen ist die Ad-hoc-AG der BAK -BIM-Implementierung im Architekturbüro- involviert.

Zudem wird über die Aufnahme einer weitergehenden allgemeinen Regelung im Allgemeinen Teil diskutiert, die neben BIM und Nachhaltigkeit auch das Planen und Bauen im Bestand erfassen soll.

# Grundsatzthemen

## NACHHALTIGKEIT

### AG „HOAI & Nachhaltigkeit“

Arbeits- und Entscheidungsgrundlage für die Task Force HOAI

#### 1. Allgemeine Vorüberlegungen

##### 1.1 Aufgaben-Verständnis und Vorgehen der AG „HOAI & Nachhaltigkeit“

- Die Fragen, denen sich die AG „HOAI & Nachhaltigkeit“ gewidmet hat, sind:
  - Welche konkreten Leistungen in Zusammenhang mit dem Nachhaltigen Bauen liegen im Aufgabenbereich von Architekten?
  - Bilden die aktuellen Leistungsbeschreibungen der HOAI (bzw. die bislang im Novellierungsprozess zur HOAI 202X erarbeiteten Vorschläge) diese nachhaltigkeitsbezogenen Leistungen adäquat ab oder gibt es Ergänzungsbedarf?
- Die AG hat zunächst sämtliche nachhaltigkeitsbezogenen Leistungen in einer tabellarischen Übersicht zusammengetragen (siehe beigefügtes Excel-Dokument). Die Leistungen wurden auf der Zeit-Achse den HOAI-Leistungsphasen und auf der Themen-Achse entsprechend folgenden Handlungsfeldern der Nachhaltigkeit zugeordnet. Die thematische Untergliederung erfolgte analog dem BYAK-Leitfaden „Nachhaltigkeit gestalten“ entsprechend der folgenden Handlungsfelder der Nachhaltigkeit: ...

# Grundsatzthemen

## NACHHALTIGKEIT

### HOAI & Nachhaltigkeit

Überblick der Nachhaltigkeitsbezogenen Leistungen

<p>✓ Bereits berücksichtigt</p> <p>! Noch nicht berücksichtigt</p>	<p>Grundleistungen</p> <p>Bestand (ausschließlich den Bestand betreffende Grundleistungen)</p> <p>Besondere Leistungen</p>
--	--

Leistungsphasen nach HOAI	
Grundleistungen "Gebäude und Innenräume" lt. HOAI 202X	
Vorschlag der Task Force HOAI	Konsolidierte Fassung unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeits-bezogenen Leistungen

Nachhaltigkeitsthemen / Zentrale Handlungsfelder des Nachhaltigen Bauens						
Funktionalität & Komfort	Energie	Material	Schadstoffe	Wirtschaftlichkeit	Technische Qualitäten	Prozessqualitäten

1 Grundlagenermittlung	
1.1 Einarbeiten in die Aufgabenstellung, Besichtigen der örtlichen Gegebenheiten. Sichten der Vorgaben und Festlegungen des Auftraggebers oder der Planungsgrundlage.	...
1.2 Abstimmen der Grundlagen für die Planung, des Kosten- und Terminrahmens. Beraten zum Leistungs- und Untersuchungsbedarf und zur Auswahl der an der Planung fachlich zu beteiligenden.	...
1.3 Dokumentieren der Ergebnisse als Grundlage für die weitere Planung. Übergabe an den Auftraggeber	...

Grundleistungen						
! Erfassen und Abwägen der ökologischen, ökonomischen und der sozialen Aspekte	✓ Anforderungen klären	! Beraten über Möglichkeiten der Ressourceneinsparung, zum nachhaltigen Einsatz der Ressourcen vor Ort (Energie, Wasser, Heizenergie) und Schutz lokaler Ressourcen	! Beratung zu gesetzlichen Rahmenbedingungen (Kreislaufwirtschaftsgesetz), zum Leistungsbedarf, zum Erhalt der Nachhaltigkeit des Gebäudes	! Bedarfsplanung auf Lebenszykluskosten ausrichten	✓ Beratung zu grundsätzlich unterschiedlichen Haltungen zu Raumkonditionierung, Behaglichkeit, Nutzerkomfort und technischen Gebäudeausrüstungen (Selbsteinschätzung des Auftraggebers, Komplexität, Wartungsintensität, Effizienz, Dauerhaftigkeit, Kosten) – Low-Tech versus High-Tech.	✓ Integrale Planung initiieren
! Beraten zu Fragen der Nachhaltigkeit in Bezug zur spezifischen Bauaufgabe, die über das eigentliche Bauprojekt hinausgehen	! Beraten zu Planungsbedarf bei Gebäudeenergieberatung	! Beraten zu Grundlagen und Zielen einer Okobalanzierung.	! Anforderungen an die Schadstoffarmut definieren	✓ Wertstabilität sichern	✓ Wernutzung der technischen Anlagen	! Beratung zu Zertifizierungssystemen
! Beraten zu einer klimafolgerechten Planung für Zukunftsfähigkeit und Flexibilität in der Nutzung (Resilienz) (siehe Spalte Material)	✓ Energetische Ziele definieren		! Beratung zum schadstoffarmen Bauen (Baubiologie und Innenraumqualität)			! Beratung zu qualitätsorientierten Planungsverfahren (z.B. wettbewerbliche Verfahren) in Grundlagenermittlung und Entwurfsprozess
			! Abfallreduzierung bzw. -vermeidung			! Beratung zu Umfeldbeteiligung (Nachbarn, Mitarbeiter, Bürger, Stadt, ...), insbesondere Zeitbedarf, Kosten, Verfahren und Auswahl von Planungsbeteiligten
						! Beratung zu Standort-Qualitäten im Hinblick auf die Objektplanung, die zur sozialen Einbindung des Projektes relevant sind und Beratung zu möglichen Lösungsansätzen
Bestand (ausschließlich den Bestand betreffende Grundleistungen)						

# Grundsatzthemen

## BIM

Diskussionsvorschlag: Ergänzung **§ 34 Leistungsbild Gebäude**

(..) Der "Grundprozess BIM" beinhaltet folgende Grundleistungen:

- die durchgehende Erbringung der Grundleistungen anhand von qualitätsgesicherten, objektorientierten, durchgängig modellierten 3D-Fachmodellen als führende Informationsträger in einer der Leistungsphase entsprechenden, geometrischen und alphanumerischen Planungstiefe,
- das Ableiten aus den 3D-Datenmodellen von zur Planung, Genehmigung und Errichtung des Objekts erforderlichen Planungsunterlagen, alphanumerischen Daten, Mengengerüsten, Raum- und Bauteillisten, 2D-Plänen unabhängig von den Leistungsphasen bis M 1:50 ohne weitere Detaillierung,
- das Mitwirken bei bzw. das Durchführen der Planungscoordination ... .

# Grundsatzthemen

## HONORARWERTERMITTLUNG

Der Honorarwert soll die Honorarzone und den Honorarsatz zusammenführen und so eine Vereinfachung darstellen. Die Bewertung soll wie bisher von sehr geringen Anforderungen in fünf Stufen bis zu sehr hohen Anforderungen erfolgen.

Darüber hinaus sollen die Bewertungsmerkmale für einen Honorarwert gegenüber den Bewertungsmerkmalen der Honorarzone deutlich erweitert und ggf. auch durch zusätzliche Bewertungskriterien spezifiziert werden.

Als neue Bewertungsmerkmale werden Planungsmethodik/BIM, Projektorganisation und Nachhaltigkeit erwogen. Als mögliches Bewertungskriterium wird u.a. die Berücksichtigung des Bestands geprüft. Die Überlegungen gehen dahin, auf die mittleren Honorarwerte abzustellen.

# Grundsatzthemen

## HONORARWERTERMITTLUNG

Vorschlag: Ergänzung **§ 6 Ermittlung des Honorars** (Grundlagen des Honorars)

(6n) Die Anforderungen der Nachhaltigkeit, des Planens und Bauens im Bestand, die Anwendung der Planungsmethode BIM und besondere Anforderungen der Projektorganisation sind bei der Ermittlung des Grundhonorars (des Honorarwertes) angemessen zu berücksichtigen.

Honorartafel Gebäude und Innenräume										Fortschreibung der Tafelwerte über Honorarwert gespiegelt. Gutachterliche Festlegung leistungsbezogen erforderlich	220221/220226-bre
Das Grundhonorar wird durch Multiplikation des erreichten Honorarwertes mit dem interpolierten Basiswert aus der Tabelle ermittelt											
Beispiel	2.200.000 €	Honorarwert 7,4			$(553.926-505.738)*0,4+505.738=$		525.013 €	$(525.013-367.158)*0,2+367.158=$		398.729 €	
					$(387.378-353.678)*0,4+353.678=$		367.158 €				
Anrechenbare Kosten	Honorarwert 1	Honorarwert 2	Honorarwert 3	Honorarwert 4	Honorarwert 5	Honorarwert 6	Honorarwert 7	Honorarwert 8	Honorarwert 9	Honorarwert 10	
25.000 €	3.120 €	3.657 €	4.339 €	5.412 €	6.094 €	6.631 €	7.168 €	7.851 €	8.925 €	9.608 €	
35.000 €	4.217 €	4.942 €	5.865 €	7.315 €	8.237 €	8.962 €	9.688 €	10.611 €	12.063 €	12.986 €	
50.000 €	5.804 €	6.801 €	8.071 €	10.066 €	11.336 €	12.333 €	13.332 €	14.602 €	16.600 €	17.871 €	
75.000 €	8.342 €	9.776 €	11.601 €	14.469 €	16.293 €	17.727 €	19.163 €	20.989 €	23.861 €	25.686 €	
100.000 €	10.790 €	12.644 €	15.005 €	18.713 €	21.074 €	22.928 €	24.785 €	27.147 €	30.861 €	33.223 €	

# Grundsatzthemen

## HONORARWERTERMITTLUNG - SYSTEMATIK

Diskussions  
-fassung

Ermittlung des Honorarwertes von sehr gering bis sehr hoch / 1,0 bis 8,0

220112-  
AKBIM+/bre

Bewertungsmerkmale mit Bewertungskriterien	Bewertung					
	Punkte	sehr geringe Anforderungen	geringe Anforderungen	durchschnittliche Anforderungen	hohe Anforderungen	sehr hohe Anforderungen
Punkte max. pro Bewertungsmerkmal: 9 Punkte max. pro Bewertungskriterium: 2,25 / 9 Punkte: 0,25	9	2	3	5	7	9
<b>1. Anforderungen an die Einbindung in die Umgebung, in den Bestand</b>	<b>9</b>	2	3	5	7	9
<b>7. Projektorganisation</b>	<b>9</b>	2	3	5	7	9
- Auftraggeber mit besonderen organisatorischen und rechtlichen Rahmenbedingungen	1,75				1,75	
- Anforderungen Terminablauf	1,75				1,75	
- Anzahl der Projektbeteiligten	1,75				1,75	
- Anforderungen Baustellenlogistik	1,25			1,25		
erreicht	<b>6,50</b>			1,25	5,25	
<b>8. Planungsmethodik</b>	<b>9</b>	2	3	5	7	9
- Planungsanforderungen (z.B. BIM - Level)	1,75				1,75	
- Anzahl der zu integrierenden Beteiligten und Inhalte	1,75				1,75	
- Berücksichtigung von Anforderungen, die über die Errichtung des Objekts hinausgehen	1,75				1,75	
- Berücksichtigung, Integration von Bestandsunterlagen	2,25					2,25
erreicht	<b>7,50</b>				5,25	2,25
<b>9. Nachhaltigkeit</b>	<b>9</b>	2	3	5	7	9
- Berücksichtigung von Umweltverträglichkeit / Ressourcenschonung / -erhalt	1,25			1,25		
- Verfolgung von passiven und aktiven Energieeinsparmaßnahmen	1,75				1,75	
- Berücksichtigung des Lebenszyklus	1,75				1,75	
- Berücksichtigung von Rückbau, Materialerhalt / -wiederverwendung	2,25					2,25
erreicht	<b>7,00</b>			1,25	3,50	2,25
<b>Summe der erreichten Punkte</b>	<b>65,00</b>			6,25	31,50	20,25

# Grundsatzthemen

## DYNAMISIERUNG FLÄCHENBEZOGENER HONORARTAFELN

Die Notwendigkeit einer Dynamisierung der flächenbezogenen Honorartafeln wird übereinstimmend gesehen. Die FAG 2 erarbeitet in Anlehnung an die Vorschläge aus den Gutachten zur HOAI 2013 einen Formulierungsvorschlag (Verbraucherpreis- bzw. Lebenshaltungskosten-index).

Die Dynamisierungsregelung soll in dem Abschnitt Allgemeine Vorschriften verortet werden.

### Zwischenziel:

Vorgezogen werden soll die Forderung nach einer (noch zu beziffernden) Regelung zur pauschalen Anhebung der Honorare bei den Flächenplanungen um einen bestimmten Prozentsatz, der vorrangig die Inflationsverluste seit 2013 „kompensiert“, politisch aber auch mit gestiegenen Anforderungen und der Wertigkeit der Aufgaben (z. B. Klimaschutz und Wohnungsbau) argumentiert.

# FAG 1 – Allgemeine Vorschriften (Leitung: Dr. Hans-Gerd Schmidt/ AK Thüringen)

## DISKUSSIONSSTAND

- Explizite Aussage: Orientierungswerte gewährleisten angemessene Honorierung von Grundleistungen
- Differenzierung nur noch zwischen Neubauten/Neuanlagen und Objekten im Bestand
- Ausdrückliche Regelung, dass nicht alle Grundleistungen zwingend bei jedem Objekt erbracht werden müssen
- Ausdrückliche Regelung, dass Grundleistungen abschließend sind
- Ausdrückliche Bezugnahme auf DIN 276 2018
- Bestimmung des Wertes der mitzuverarbeitenden Bausubstanz nach Menge, ortsüblichen Preisen und festgelegten Zustandsfaktoren
- einstufiges Kostenermittlungsmodell, aber kaskadenmäßig aufgebaut: Kostenvoranschlag aus LPH 6, bei Nichtvorliegen fortgeschriebene Kostenberechnung der LPH 5, bei Nichtvorliegen Kostenberechnung, bei Nichtvorliegen Kostenschätzung
- Zuschlag bei zusätzlichem Koordinierungsaufwand bei Beauftragung nur einzelner Leistungsphasen
- ...

# FAG 1 – Allgemeine Vorschriften (Leitung: Dr. Hans-Gerd Schmidt/ AK Thüringen)

## DISKUSSIONSSTAND

Vorschlag zur Neufassung des Allgemeinen Teils der HOAI (Auszug/ Arbeitsstand 02. März 2022)

Geltende Fassung 2021	Arbeitsfassung	Anmerkungen
		<p>Die FAG 1 spricht sich dafür aus, die Dynamisierung durch einen § zu den jeweiligen Leistungsbildern aufzunehmen. Gegen eine Aufnahme im allgemeinen Teil spricht, dass die Dynamisierung nur für die Flächenplanung erfolgen soll und nicht über alle Planungsbereiche hinweg. Anmerkung: Es könnte hier sinnvoll sein nicht den Verbraucherpreisindex als Bezugsgröße heranzuziehen sondern den Index für Architekten- und Ingenieurleistungen.</p>
<b>§ 1 Anwendungsbereich</b>	<b>§ 1 Anwendungsbereich</b>	
<p>Diese Verordnung gilt für Honorare für Ingenieur- und Architektenleistungen, soweit diese Leistungen durch diese Verordnung erfasst sind. Die Regelungen dieser Verordnung können zum Zwecke der Honorarberechnung einer Honorarvereinbarung zugrunde gelegt werden.</p>	<p>(1) Diese Verordnung gilt für Honorare für Ingenieur- und Architektenleistungen, soweit diese Leistungen durch diese Verordnung erfasst sind. Die Regelungen dieser Verordnung können zum Zwecke der Honorarberechnung einer Honorarvereinbarung zugrunde gelegt werden.</p> <p>(2) Die Honorartafeln dieser Verordnung weisen Orientierungswerte aus, die an der Art und dem Umfang der Aufgabe sowie an der Leistung ausgerichtet sind. Die ...</p>	<p>1. Der Regelungsinhalt von § 2a wird in § 1 übernommen, da hierdurch der Anwendungsbereich konkretisiert wird.</p> <p>2. Der Begriff des Basis-honorarsatzes soll in unterer Honorarsatz geändert werden, da der Begriff der Basis den Eindruck vermittelt, dass dieser Satz das durchschnittliche Honorar darstellt. Darüber hinaus korreliert der Begriff ...</p>

# FAG 3.1 – GEBÄUDE und INNENRÄUME (Leitung: G. Brechensbauer/ AK Bayern)

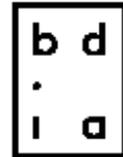
## BEARBEITUNGSSYSTEMATIK

FAG 3.1 HOAI 202X Diskussion Leistungsbild Objektplanung Gebäude und Innenräume / Neubau / Bestand / Innenräume / BIM						210711_AHOber
Gebäude und Innenräume 2021	Gebäude und Innenräume 202X	NEUBAU	Bestand	Innenraum	Planungsmethode BIM	
<b>LPH 1 Grundlagenermittlung</b>						
Grundleistungen	Leistungsfeld Grundleistungen	insbesondere	insbesondere	insbesondere	insbesondere	insbesondere
a) Klären der Aufgabenstellung auf Grundlage der Vorgaben oder der Bedarfsplanung des Auftraggebers	1.1 Einarbeitung in die Aufgabenstellung, Sichtung der Vorgaben und Festlegungen des Auftraggebers.	Nach Erfordernis und Gegebenheit, Sichtung der vorliegenden Unterlagen, der örtlichen Situation.	Nach Erfordernis und Gegebenheit Sichtung der Bestandsunterlagen, der Bestands-situation	Nach Erfordernis und Gegebenheit Sichtung der Bestandsunterlagen, der Bestands-situation, der Planung bei Objekten in Neubauten	Klären der Aufgabenstellung einschl. der Planungsmethode unter Berücksichtigung der Auftraggeber-Informationsanforderungen AIA und eines vorvertraglichen BAF.	
b) Ortsbesichtigung	entsfällt	entsfällt	entsfällt	entsfällt	Mitwirkung bei der projektspezifischen Anpassung und Vervollständigung des BIM-Ablaufplans, Abstimmung zum Einsatz von Modellierungs- und Prüfwerkzeugen und zum Datenaustausch	
c) Bereiten zum gesamten Leistungs- und Untersuchungsbedarf	1.2 Festlegung Planungsgrundlagen, Kosten- und Terminrahmen, an der Planung fachlich zu Beteiligende.	Festlegung der Aufgabenstellung, des Leistungsbedarfs.	Festlegung der Aufgabenstellung, des Leistungsbedarfs, der Entscheidungsfindung bei unvorhergesehenen Situationen im Bestand.	Festlegung der Aufgabenstellung, des Leistungsbedarfs, der Entscheidungsfindung bei unvorhergesehenen Situationen im Bestand		
d) Formulieren der Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer an der Planung fachlich Beteiligter	entsfällt	entsfällt	entsfällt	entsfällt	Beim Planen im Bestand und bei Innenräumen Abstimmung erforderlicher Leistungen bei der Verwendung eines Bestandsmodells	
e) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse	1.3 Dokumentation der Ergebnisse zur Freigabe durch den AG	wie vor	wie vor	wie vor		
Besondere Leistungen	Abgrenzung der Leistungsziele durch vertragliche Vereinbarung von ILan. Gliederung nach Themen, nicht nach LPHen. Aufnahme von Planungsgrundlage- Kosteneinschätzung nach § 650 p BGB					
<b>LPH 2 Vorplanung ( Projekt- und Planungsvorbereitung</b>						
Grundleistungen	Leistungsfeld Grundleistungen	insbesondere	insbesondere	insbesondere	insbesondere	insbesondere
a) Analysieren der Grundlagen, Abstimmen der Leistungen mit den fachlich an der Planung Beteiligten	2.1 Klärung und Festlegung der wesentlichen Zusammenhänge und Zielvorstellungen	insbesondere der Zusammenhänge und Zielvorstellungen in Bezug auf Umgebung, Topografie, Städtebau, Gestaltung, Funktion, Technik, Konstruktion, Bauphysik, Energie, Wirtschaftlichkeit, Ökologie, Nachhaltigkeit, Lebenszyklus, Soziale Auswirkungen, Öffentlich-rechtliche Bedingungen, Genehmigungsfähigkeit.	insbesondere der Zusammenhänge und Zielvorstellungen in Bezug den Bestand, Gestaltung, Funktion, Technik, Konstruktion, Bauphysik, Energie, Wirtschaftlichkeit, Ökologie, Nachhaltigkeit, Lebenszyklus, Soziale Auswirkungen, Öffentlich-rechtliche Bedingungen, Genehmigungsfähigkeit.	wie vor	Mitwirkung bei der Fortschreibung des projektspezifischen BAF, Festlegungen zum Einsatz von Modellierungs- und Prüfwerkzeugen und zum Datenaustausch. Erstellen eines bauteilorientierten 3-D-Datenmodells (Referenzmodell) einschl. räumlicher Einordnung in die Umgebung. Schematisch/generisch als Symbol oder Ertragskonometrie im Modell darzustellen sind alle RM-me mit eindeutiger Bezeichnung und alle wesentlichen Konstruktionsbauteile.	
b) Abstimmen der Zielvorstellungen, Hinwirken auf Zielkonflikte	entsfällt	entsfällt	entsfällt	entsfällt		
c) Erarbeiten der Vorplanung, Untersuchen, Darstellen und Bewerten von Varianten nach gleichen Anforderungen, Zeichnungen im Maßstab nach Art und Größe des Objekts	2.2 Erarbeitung der Vorplanung in skizzenhafter Form unter Berücksichtigung der festgelegten Zusammenhänge und Zielvorstellungen. Bei Erfordernis in Varianten unter gleichen Anforderungen.	Auch Erarbeitung der Vorplanung unter speziellen planungsrechtlichen Vorgaben.  (Berücksichtigung bei der Honorierung)	Auch Erarbeitung der Vorplanung unter speziellen bauteilrechtlichen Bedingungen.  (Berücksichtigung bei der Honorierung)	Auch Erarbeitung der Vorplanung von speziellen Einbauten, Möbeln.  (Berücksichtigung bei der Honorierung)	Anlagen der Eigenschaftsdatenätze und Einfügen der im Zuge der Vorwurkplanung erarbeiteten Informationen. Das sind z.B. folgende Anforderungen: – Tragwerksplanung/Raster/Konstruktionsprinzip, Vordimensionierung, Materialangaben – Technische Ausrüstung: Horizontale und vertikale Installationsräume, zentrale Technischen, Einbringwege – Brandschutz: Grobkonzept Brandschneidlinie, Rettungswege Das 3-D-Datenmodell ist den anderen an der Planung fachlich Beteiligten als	
d) Klären und Erläutern der wesentlichen Zusammenhänge, Vorgaben und Bedingungen (zum Beispiel strukturelle, gestalterische, funktionale, technische, wirtschaftliche, ökologische, bauphysikalische, energieökonomische, soziale, öffentlich-rechtliche)	entsfällt	entsfällt	entsfällt	entsfällt		

# FAG 3.1 – GEBÄUDE und INNENRÄUME (Leitung: G. Brechensbauer/ AK Bayern)

## DISKUSSION – LEISTUNGSBILD INNENRÄUME

Auszug Schreiben bdia, vom 14.09.2021



bdia bund deutscher innenarchitekten e.V.  
Wilhelmine-Gernberg-Weg 6, Aufgang G, 10179 Berlin

**AHO Ausschuss der Verbände und Kammern  
der Ingenieure und Architekten für die  
für die Honorarordnung e.V.  
Tauentzienstraße 18  
10789 Berlin**

- per Email

Berlin, den 14.09 2021

**Novellierung der HOAI 202X / Hier: Installation eines  
Leistungsbildes „Innenräume“**

Sehr geehrter Herr Herholz,  
sehr geehrter Herr Brechensbauer,  
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Organisation und Installation der Fachgruppen zur Novellierung der HOAI 202X, in welchen wir gerne mitarbeiten um die Belange und Perspektiven der Innenarchitekt\*innen einzubringen. Zur Frage eines Leistungsbildes „Innenräume“ möchten wir seitens des bdia bund deutscher innenarchitekten noch einmal Stellung nehmen und uns für ein solches nachdrücklich einsetzen.

# FAG-ABSTIMMUNGEN - HARMONISIERUNG OBJEKTPLANUNG

## BEARBEITUNGSSTAND

Eigenes Staging 02.03.2022 in HOAI			
FAG 3.1 LSB Gebäude und Innenräume	FAG 3.2 LSB Freianlagen	FAG 3.3 LSB Ingenieurbauwerke	FAG 3.4 LSB Verkehrsanlagen
HOAI 202X	HOAI 202X	HOAI 202X	HOAI 202X
Grundleistungen	Grundleistungen	Grundleistungen	Grundleistungen
Klären der Aufgabenstellung, auf der Grundlage der Vorgaben des Auftraggebers, der Bedarfplanung oder der Planungsgrundlage sowie der Planungsmethode, Berücksichtigen der örtlichen Gegebenheiten.	Klären der Aufgabenstellung, auf der Grundlage der Vorgaben des Auftraggebers, der Bedarfplanung, der Planungsgrundlage oder vorliegender Planungs- und Genehmigungsunterlagen sowie der Planungsmethode, Berücksichtigen der örtlichen Gegebenheiten.	Klären der Aufgabenstellung, auf der Grundlage der Vorgaben des Auftraggebers, der Bedarfplanung oder der Planungsgrundlage sowie der Planungsmethode, Berücksichtigen der örtlichen Gegebenheiten.	Klären der Aufgabenstellung, auf der Grundlage der Vorgaben des Auftraggebers, der Bedarfplanung oder der Planungsgrundlage, sowie der Planungsmethode Berücksichtigen der örtlichen Gegebenheiten.
Beraten zum Leistungs- und Untersuchungsbedarf und zur Auswahl der an der Planung fachlich zu Beteiligten.	Beraten zum Leistungs- und Untersuchungsbedarf, ermitteln der rechtlichen Vorgaben und Bedingungen sowie zur Auswahl der an der Planung fachlich zu Beteiligten.	Beraten zum Leistungs- und Untersuchungsbedarf und zur Auswahl der an der Planung fachlich zu Beteiligten.	Beraten zum Leistungs- und Untersuchungsbedarf und zur Auswahl der an der Planung fachlich zu Beteiligten.
Dokumentieren und Erläutern der Ergebnisse als Grundlage für die weitere Planung.	Dokumentieren und Erläutern der Ergebnisse als Grundlage für die weitere Planung.	Dokumentieren und Erläutern der Ergebnisse als Grundlage für die weitere Planung.	Dokumentieren und Erläutern der Ergebnisse als Grundlage für die weitere Planung.
Leistungsphase 1			
Analyisieren der Grundlagen, Klären der Zusammenhänge und Abstimmen der Zielvorstellungen unter Hinweis auf mögliche Konflikte, Festlegen der objektbezogenen Schnittstellen mit den an der Planung fachlich Beteiligten	Analyisieren der Grundlagen, Klären der Zusammenhänge und Abstimmen der Zielvorstellungen unter Hinweis auf mögliche Konflikte, Festlegen der objektbezogenen Schnittstellen mit den an der Planung fachlich Beteiligten	Analyisieren der Grundlagen, Auswerten amtlicher Karten, Klären der Zusammenhänge und Abstimmen der Zielvorstellungen auf die öffentlich-rechtlichen Randbedingungen sowie Planungen Dritter, Festlegen der objektbezogenen Schnittstellen mit den an der Planung fachlich Beteiligten	Analyisieren der Grundlagen, Auswerten amtlicher Karten, Klären der Zusammenhänge und Abstimmen der Zielvorstellungen auf die öffentlich-rechtlichen Randbedingungen sowie Planungen Dritter, Festlegen der objektbezogenen Schnittstellen mit den an der Planung fachlich Beteiligten
Ende der Bearbeitung 30.12.2021			
Festlegen der Objekt bezogenen Schnittstellen und Abstimmen der Vorplanung mit den an der Planung fachlich Beteiligten.			
Bewerten und Erläutern der ökologischen und klimatischen Rahmenbedingungen			
Erarbeiten der Vorplanung in skizzenhafter, zeichnerischer Darstellung, Umsetzung der flächen- und räumlichen Anforderungen, der wesentlichen Zusammenhänge und Zielvorstellungen, bei Bedarf in bis zu 3 Varianten nach gleichen Anforderungen. Ausarbeiten der mit dem AG abgestimmten Variante für die Bearbeitung durch die an der Planung fachlich Beteiligten.	Erarbeiten und Bewerten von bis zu drei skizzenhaften Planungsvarianten nach gleichen Anforderungen ggf. unter Berücksichtigung zum Beispiel der Topographie und der weiteren standörtlichen und ökologischen Rahmenbedingungen, einschließlich der natur- und artenschutzrechtlichen Anforderungen und der vegetations- und klimatischen Rahmenbedingungen und Auswirkungen der gestalterischen, funktionalen, sozialen, städtebaulichen und wirtschaftlichen Anforderungen. Auf das Objekt bezogenes Abstimmen oder Koordinieren unter Integration der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	Untersuchen von Lösungsmöglichkeiten mit ihren Einflüssen auf bauliche und konstruktive Gestaltung, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit unter Beachtung der Umweltverträglichkeit und Nachhaltigkeit. Erarbeiten eines Planungskonzepts mit skizzenhafter, zeichnerischer Darstellung und Bewertung von bis zu 3 Varianten nach gleichen Anforderungen. Ausarbeiten der mit dem AG abgestimmten Variante für die Bearbeitung durch die an der Planung fachlich Beteiligten.	Untersuchen von Lösungsmöglichkeiten mit ihren Einflüssen auf bauliche und konstruktive Gestaltung, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit unter Beachtung der Umweltverträglichkeit und Nachhaltigkeit. Erarbeiten eines Planungskonzepts einschließlich Untersuchung von bis zu 3 Varianten nach grundsätzlich gleichen Anforderungen mit skizzenhafter, zeichnerischer Darstellung und Bewertung. Ausarbeiten der mit dem AG abgestimmten Variante für die Bearbeitung durch die an der Planung fachlich Beteiligten und Bearbeitung der fachbezogenen Überschläge/verkehrstechnische Bemessung der Verkehrsanlage, Ermitteln der Schallimmissionen von der Verkehrsanlage an kritischen Stellen nach Tabellenwerten, Untersuchen der möglichen Schallschutzmaßnahmen, ausgenommen detaillierte schalltechnische Untersuchungen.
		Darstellen der wesentlichen objektspezifischen Zusammenhänge, Vorgänge und Bedingungen für den Auftraggeber	Darstellen der wesentlichen objektspezifischen Zusammenhänge, Vorgänge und Bedingungen
		Mitwirken bei der Vorabstimmung mit Behörden über die Genehmigungsfähigkeit	Mitwirken bei der Vorabstimmung mit den Behörden über die Genehmigungsfähigkeit
Klären der Genehmigungsfähigkeit, Informieren des AGs über erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Freistellungen von Genehmigungen oder genehmigungsfreien Verfahren.	Darstellen der gewählten Planungsvariante als Vorentwurf mit Erläuterungen	Fertigstellen des Planungskonzepts nach Bedenken und Anregungen	Mitwirken bei Erläutern des Planungskonzepts gegenüber Dritten an bis zu 2 Terminen und Fertigstellen des Planungskonzepts nach Bedenken und Anregungen
Kostenschätzung nach DIN 276, Vergleich mit den finanziellen Rahmenbedingungen	Kostenschätzung nach DIN 276, Vergleich mit den finanziellen Rahmenbedingungen	Kostenschätzung nach DIN 276, Vergleich mit den finanziellen Rahmenbedingungen	Kostenschätzung nach DIN 276, Vergleich mit den finanziellen Rahmenbedingungen
Angaben zu wesentlichen Terminen des Planungs- und Bauablaufs.	Angaben zu wesentlichen Terminen des Planungs- und Bauablaufs unter Berücksichtigung jahreszeitlicher und natur- und ortspezifischer Erfordernisse.	Angaben zu wesentlichen Terminen des Planungs- und Bauablaufs.	Angaben zu wesentlichen Terminen des Planungs- und Bauablaufs.
Zusammenstellen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse	Zusammenstellen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse	Zusammenstellen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse	Zusammenstellen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse
Ende der Bearbeitung 13.01.2022			
Leistungsphase 2			
Erarbeiten der Entwurfsplanung, Darstellen im erforderlichen Detaillierungsgrad bis zum M 1:100, Festlegen der wesentlichen Materialien und Qualitäten unter Berücksichtigung der Zusammenhänge, Vorgaben, Bedingungen und Festlegungen aus LPI 2. Abstimmen der Entwurfsplanung zusammen mit den an der Planung fachlich Beteiligten und Bereitstellen der abgestimmten Arbeitsergebnisse als Grundlage für die weitere Bearbeitung durch die an der Planung fachlich Beteiligten des beauftragten Objekts. Integrieren ihrer Leistungen in die Entwurfsplanung.	Erarbeiten der Entwurfsplanung auf Grundlage der bestätigten Vorplanung ggf. unter Vertiefung zum Beispiel der gestalterischen, funktionalen, wirtschaftlichen, standörtlichen, städtebaulichen, ökologischen, klimatischen, natur- und artenschutzrechtlichen und energetischen Anforderungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter. Darstellen des Entwurfs zum Beispiel im Maßstab 1:500 bis 1:100, mit erforderlichen Angaben insbesondere zur Begrünung, zu Materialien und Ausstattungen, zu Maßnahmen auf Grund rechtlicher Vorgaben. Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als Grundlage für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten sowie Koordination und Integration von deren Leistungen bezogen auf das beauftragte Objekt.	Erarbeiten der Entwurfsplanung auf Grundlage der bestätigten Vorplanung durch zeichnerische Darstellung im erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen, Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als Grundlage für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten sowie Integration und Koordination der Fachplanungen des beauftragten Objekts.	Erarbeiten der Entwurfsplanung auf Grundlage der bestätigten Vorplanung durch zeichnerische Darstellung im erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als Grundlage für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten, sowie Integration und Koordination der Fachplanungen des beauftragten Objekts.
		Achsenspezifische Berechnungen für das beauftragte Objekt, ausgenommen komplexe Simulationsberechnungen	Nichtstrichliche Festlegung des Objekts mit Durchnagen der Auswertungen auf Zwangspunkte, Nachweis der Lichtraumöffnungen. Überschlägige Festlegung der Abmessungen von Ingenieurbauwerken und Ermitteln der Schallimmissionen von der Verkehrsanlage nach Tabellenwerten und Festlegen der erforderlichen Schallschutzmaßnahmen an der Verkehrsanlage, gegebenenfalls unter Einbeziehung der Ergebnisse detaillierter schalltechnischer Untersuchungen und Feststellen der Notwendigkeit von Schallschutzmaßnahmen an betroffenen Objekten. Achsenspezifische Berechnungen für das beauftragte Objekt.

nach HOAI 202X, 2021, 2017

# FAG-ABSTIMMUNGEN

## OBJEKTPLANUNG und FACHPLANUNGEN

ICS 01.140.01

VDI-RICHTLINIEN

May 2015  
May 2008

<p><b>VEREIN DEUTSCHER INGENIEURE</b></p>	<p><b>Dokumentation in der Technischen Gebäudeausrüstung Inhalte und Beschaffenheit von Planungs-, Ausführungs- und Revisionsunterlagen</b></p> <p><b>Documentation in the building services Contents and format of planning, execution and review documents</b></p>	<p><b>VDI 6026</b></p> <p>Teil 1 / Part 1</p> <p>Ausg. deutsch/englisch Issuue German/English</p>
---	--	---

fassadentechnik, 19.01.2022/ Auszug:

„... Ohnehin ist absehbar, dass die HOAI in der aktuellen Form sowie auch in etwaigen zukünftigen Fassungen, nicht mehr die Bedeutung erlangen wird, wie dies in der Vergangenheit der Fall war.

Mit anderen Worten: „Die HOAI wird wohl schon bald auf dem Friedhof der Deutschen Rechtsgeschichte landen“, so Sieburg. ...“

**Es liegt an uns – Danke für die Aufmerksamkeit!**